

**Erklärungen der Republik Österreich  
zum  
Übereinkommen vom 29.5.2000 über die Rechtshilfe in  
Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU**

Zu Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens:

Österreich erklärt gemäß Art. 24 Abs. 1, dass die bereits in dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959 genannten Behörden für die Anwendung des Übereinkommens zuständig sind, und benennt als

zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von Art. 3 Abs. 1:

die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen;

zuständige zentrale Behörde im Sinne von Art. 6 Abs. 2 und 8:

das Bundesministerium für Justiz;

zuständige Behörden im Sinne von Art. 6 Abs. 5:

für Ersuchen nach Art. 12:

die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel die Grenze voraussichtlich überschritten wird oder von deren Sprengel die kontrollierte Lieferung ausgehen soll;

für Ersuchen nach Art. 13:

den Untersuchungsrichter beim örtlich zuständigen Gerichtshof erster Instanz;

für Ersuchen nach Art.14:

den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Einsatz voraussichtlich beginnen soll;

zuständige Behörden im Sinne von Art. 6 Abs. 6:

die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen;

zuständige Behörde im Sinne der Art. 18, 19 und 20 Abs. 1 bis 5:

den Untersuchungsrichter beim örtlich zuständige Gerichtshof erster Instanz;

zuständige Behörde für die Unterrichtung nach Art. 20 Abs. 2:

SIRENE Österreich.

Zu Art. 27 Abs. 5 des Übereinkommens:

Österreich erklärt gemäß Art. 27 Abs. 5, dass es dieses Übereinkommen in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts

abgegeben haben, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens anwenden wird.